

## Durchführungsbestimmungen zu § 43 a: Zweitspielrecht

### I. Grundsätzliches

Beim Verbandstag 2010 in Bad Gögging wurde folgender Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts (§ 43 a SPO) angenommen:

1. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schüler weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Soldaten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

#### a) Herren

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis maximal zur Kreisklasse am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spieler ein Zweitspielrecht erhalten.

#### b) Frauen

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauenmannschaft bis maximal zur Kreisliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spielerinnen ein Zweitspielrecht erhalten.

2. Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein mittels Passantrag bei der Passabteilung des BFV stellen einreichen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung vom Arbeitgeber über die Versetzung bzw. von der Hochschule über den Studienbeginn (Immatrikulationsbescheinigung etc.) beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie einer aktuellen offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler/die Spielerin einen neuen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Einzugsbereich des Zweitvereins gewählt hat. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
3. Ein Einsatz des Spielers/der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.

### II. Geltungsbereich

1. Das Zweitspielrecht kann **bei allen Verbands- und Privatspielen im Frauen- und Herrenbereich Anwendung finden.**
2. Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln, kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für den bisherigen Verein (Stammverein) **ein auf ein Spieljahr begrenztes Zweitspielrecht** für den anderen Verein (Zweitverein) beantragt werden.

**III. Durchführung**

1. Den Passantrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts stellt der **Zweitverein** bei der **Passabteilung des BFV**.
2. Anträge können nur unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:
  - a) **Herren**
    - Der **Zweitverein** darf mit seiner **ersten** Herrenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal zur **Kreisklasse** teilnehmen. Der **Zweitverein** darf mit seiner **ersten** Herrenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal zur **Kreisklasse** teilnehmen. Für Vereine, deren Mannschaften **ausschließlich** in der Firmen- und Behördenliga spielen, ist das Zweitspielrecht an keine Klassenzugehörigkeit gebunden.
    - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt **mindestens 100 km** (kürzeste Fahrtstrecke).
    - Ein Verein kann das Zweitspielrecht maximal nur für **zwei Spieler pro Spieljahr** erhalten.
  - b) **Frauen**
    - Der **Zweitverein** darf mit seiner **ersten** Frauenmannschaft am Spielbetrieb bis maximal zur **Kreisliga** teilnehmen
    - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt **mindestens 100 km** (kürzeste Fahrtstrecke).
    - Ein Verein kann das Zweitspielrecht **maximal nur für zwei** Spielerinnen pro Spieljahr erhalten.
3. Dem **Passantrag** ist die **Einverständniserklärung** des Stammvereins, eine **Bestätigung** des Arbeitgebers (Versetzung, zeitlich befristeter Arbeitsplatzwechsel) bzw. der Hochschule (Studien- oder Schulbeginn / Immatrikulationsbescheinigung etc.) beizulegen.
4. Mittels **einer aktuellen Anmeldebescheinigung** vom zuständigen Einwohnermeldeamt (Kopie ausreichend) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler/ die Spielerin einen neuen Wohnsitz (Erst – oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Einzugsbereich **des Zweitvereins** bezogen hat.
5. Der Spielerpass ist nicht vorzulegen.
6. Nach **Genehmigung** durch den BFV erhält der **Zweitverein einen Spielerpass** mit eingetragendem Zweitspielrecht. Der **Originalspielerpass** verbleibt als Spielrechtsnachweis beim Stammverein.
7. Ein Einsatz des Spielers/ der Spielerin kann in **beiden Vereinen** erfolgen.
8. Ein Spieler/eine Spielerin darf jedoch **nur für einen Verein an einem Wochenende spielen** (Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage).
9. Ein **Einsatz** des Spielers / der Spielerin **in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen**.
10. **Zur Verlängerung des Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.**

**IV. Sonstiges**

1. Spielt ein Spieler/eine Spielerin an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) für den Stammverein, so ist er/sie am gleichen Wochenende **nicht mehr** für den Zweitverein spielberechtigt
2. Spielt ein Spieler/eine Spielerin an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) für den Zweitverein, so ist er/sie am gleichen Wochenende **nicht mehr** für den Stammverein spielberechtigt
3. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) wird vom BFV erteilt.

4. Das Zweitspielrecht (Spielrechtsnachweis) kann vom BFV widerrufen werden.
5. Eine gegen eine Spieler/eine Spielerin mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Sperre (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) entfaltet Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch des Zweitvereins. Der Spieler, der in einem Spiel für einen Verein, für den ein Spielrecht (Erst- oder Zweitspielrecht) besteht, einen Feldverweis auf Dauer erhalten hat oder der aus sonstigem Grunde aufgrund eines Sportgerichtsurteils gesperrt ist, ist verpflichtet, dies dem jeweils anderen Verein, für den er ein Spielrecht hat, **unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen**.

Nimmt der Spieler trotz Sperre (Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) am Spiel teil, liegt ein Fall des **unzulässigen Einsatzes vor**, der nach Paragraph 40 SpO im Wege der verschuldensunabhängigen Spielwertung geahndet wird, ggf. im Falle Verschuldens des Vereins darüber hinaus auch nach Paragraph 77 RVO bestraft werden kann. Der Verein kann sich in **keinem Fall** darauf berufen, von der roten Karte bzw. der Spielsperre nichts gewusst zu haben.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Diese Bestimmung tritt ab dem 01.01.2012 in Kraft

Für den Verbands-Frauen- und  
Mädchenausschuss



Christina Schellenberg  
Vorsitzende Verbands-Frauen- und  
Mädchenausschuss

Für den Verbands-Spielausschuss



Josef Janker  
Vorsitzender Verbands-Spielausschuss